

Verein der Gartenfreunde Velber e. V.

Steinkamp 16, 30926 Seelze



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Gartenfreunde Velber e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover auf dem Registerblatt VR 2267 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 30926 Seelze, Steinkamp 16, Ortsteil Velber.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Hannover-Land e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Bundeskleingartengesetzes und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
Die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,
 - a) das Wecken und Intensivieren des Interesses in der Bevölkerung für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - b) das Fördern aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
 - c) das Betreiben von Kinder- und Jugendarbeit.
 - d) die Pflege der Kleingartenbewirtschaftung und die fachliche Beratung der Mitglieder.
 - e) den Ausbau der Kleingartenanlagen in Anpassung an den modernen Städtebau.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands (§ 9 Abs. 1) können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (7) Der Verein wird die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) satzungsgemäß durchführen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede volljährige, geschäftsfähige Person, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte, kann sich um sie bewerben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe etwaiger Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

Verein der Gartenfreunde Velber e. V.

Steinkamp 16, 30926 Seelze



- (4) Die Mitgliedschaft beginnt ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Tag und verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr. Unabhängig vom Eintrittszeitpunkt sind der jährliche Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr.
- (5) Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung, die Beitrags- und Gebührenordnung sowie die Gartenordnung als rechtsverbindlich an.
- (6) Die Mitglieder des Vereins untergliedern sich in:
 - a) aktive Mitglieder, die einen Kleingarten in der vom Verein betriebenen Anlage gepachtet haben.
 - b) passive Mitglieder, die keinen Kleingarten gepachtet haben.
 - c) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht bzw. die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Vereinsstrafen

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Kleingärtnervereins auszuüben.
 - b) an Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken.
 - c) Anträge und Vorschläge in den Mitgliederversammlungen einzubringen und vorzutragen.
 - d) die Niederschrift der Mitgliederversammlungen einzusehen.
 - e) Veranstaltungen und Schulungen des Kleingärtnervereins zu besuchen und Einrichtungen des Kleingärtnervereins nach Maßgabe der getroffenen Beschlüsse zu nutzen.
 - f) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen und seinen aufgrund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrags zu bearbeiten und zu gestalten.
- (3) Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren, zu fördern und dem Verein keinen Schaden (materiell und immateriell) zuzufügen sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten.
 - b) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sowie die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahn-/ Strafgeldern und Einziehungskosten zu zahlen. Die Beitrags- und Gebührenordnung stellt die finanziellen Verpflichtungen im Detail dar. Der Bankeinzug (mittels SEPA-Lastschriftmandat) des Mitgliedsbeitrages und der mit der Mitgliedschaft verbundenen weiteren Kosten kann per Mitgliederbeschluss vereinbart werden.
 - c) an den vom Vorstand angesetzten Arbeitseinsätzen (Gemeinschaftsarbeit) teilzunehmen oder in sonstiger Weise Arbeitsleistung für den Verein zu erbringen (z. B. vom Vorstand vergebene Dauerarbeitsdienste an bestimmte Mitglieder oder vom Vorstand berufene Ehrenämter wie bsp. Wege-/ Strom-/ Wasserwarte). Über die Anzahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden sowie den Abgeltungsbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand (§ 9) und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht befreit, Gemeinschaftsarbeit leisten zu müssen.
 - d) an den vom Vorstand angesetzten Terminen für den Wasseruhreneinbau/-ausbau sowie Stromablesen teilzunehmen oder durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten uneingeschränkt durchgeführt werden können. Bei Nichteinhaltung der Termine wird eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Strafgebühr erhoben.
 - e) an Natur- und Vogelschutzmaßnahmen auf Beschluss des Vorstandes teilzunehmen.

Verein der Gartenfreunde Velber e. V.

Steinkamp 16, 30926 Seelze



- f) Wohnungswechsel und Änderungen des Namens oder der Telefonnummer dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt angegebene Anschrift gerichtet sind.
 - g) die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten zu befolgen.
 - h) wenn es einen Kleingarten pachtet,
 - eine Gebäude-Grundversicherung abzuschließen,
 - die Errichtung von Baulichkeiten erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigung des Vorstandes vorliegt,
 - die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum zu unterlassen,
 - Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten sind,
 - diesen ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Kleingarten pachten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.
- (6) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (7) Strafen kommen zur Anwendung bei:
- a) wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - b) Missachtung/ Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - c) Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - d) Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Gartenordnung,
 - e) Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- (8) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
- a) Verwarnung,
 - b) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - c) Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
 - e) Ausschluss.
- (9) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

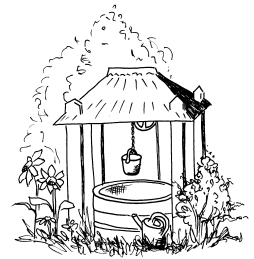
- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Erlöschen des Vereins.
 - b) durch Tod des Mitglieds.
 - c) durch Austritt des Mitglieds.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind durch das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu erfüllen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge sowie sonstiger Leistungen des Mitglieds findet nicht statt.
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung, ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Dem Mitglied

Verein der Gartenfreunde Velber e. V.

Steinkamp 16, 30926 Seelze



steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Die Ausschließungsgründe sind:

- Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- Grober Verstoß gegen die Satzung oder sonstige Vereinsbeschlüsse.
- Ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.
- Gröbliche Beleidigung des Vorstandes.
- Verursachung erheblicher Zwistigkeiten mit oder unter den Vereinsmitgliedern.
- Beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten (z. B. Gemeinschaftsarbeit).

Trifft keines der o. g. Ausschließungsgründe zu, so ist auch ein Ausschluss wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses möglich.

- e) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Die Streichung von der Mitgliederliste wird mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

- mit der Zahlung von mehr als einem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und auch nach Mahnung durch den Verein nicht innerhalb von 4 Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird (§ 32 BGB).
- (3) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist immer ein höchst persönliches Recht, kann daher nur persönlich ausgeübt und auf keinen anderen übertragen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder kein Stimmrecht, die sich mit der Beitragszahlung oder anderen Leistungen gegenüber dem Verein in Verzug befinden. Der Vorstand entscheidet über diese Vereinsstrafe und gibt sie bekannt.

§ 8 Einberufung, Aufgaben und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- (2) Die Einladungen haben schriftlich durch Aushang in den Schaukästen der Kleingartenanlage, mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden können.

Verein der Gartenfreunde Velber e. V.

Steinkamp 16, 30926 Seelze



- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer.
 - b) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen, Gartenordnung sowie Beitrags- und Gebührenordnung.
 - c) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren, Straf- u. Ordnungsgelder.
 - d) Entscheidung über die Anzahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden (Gemeinschaftsarbeit) oder finanzieller Abgeltung.
 - e) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - i) Beschlussfassung über die Einschränkung von Rechten und Pflichten der Mitglieder, die keinen Kleingarten pachten (passive Mitglieder).
 - j) Bestätigung von Niederschriften der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind jedoch Berater des Vereins (z. B. Rechtsanwalt, Steuerberater oder Fachberater des Bezirks-/Landesverbandes) bzw. im Ausnahmefall der Beistand eines Mitglieds (z. B. bei Ausschluss). Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Versammlung teil, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Bei Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter. Dieser übernimmt für die Dauer des Wahlvorganges die Versammlungsleitung.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
 - a) Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgen Stichwahlen.
 - b) Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich,
 - bei Satzungsänderungen - drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
 - bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - drei Viertel der erschienenen Mitglieder,
 - bei der Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (9) Ein Beschluss außerhalb der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen (§ 32 Abs. 2 BGB).
- (10) Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorstand oder ggf. vom Versammlungsleiter zu unterschreiben, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss.
- (11) Satzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Verein der Gartenfreunde Velber e. V.

Steinkamp 16, 30926 Seelze



§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender),
 - b) dem 1. Kassenführer und seinem Stellvertreter (2. Kassenführer),
 - c) dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer),
 - d) dem/den Fachberater(n).
- (2) Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Kassenführer und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere Beisitzer, wie z. B. Obleute, Jugendleiter, Pressewart, können hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 Vorstandswahlen und Geschäftsleitung

- (1) Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch Wahl in der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und zwar
 - a) in jedem 2. **geraden** Jahr
der 1. Vorsitzende,
der 2 Kassenführer,
der 2. Schriftführer,
 - b) in jedem 2. **ungeradem** Jahr
der 2. Vorsitzende,
der 1 Kassenführer,
der 1. Schriftführer.
- (2) Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Die erstmalige Rotation beginnt sofort nach Beendigung der Jahreshauptversammlung, in der das Vorstandsmitglied gewählt wurde und auch die Annahme bekundete. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sollte bei der Wahl kein Kandidat zur Amtsübernahme bereit sein und der alte Vorstand kandidiert nicht mehr, werden die Amtsgeschäfte vom bisherigen Vorstand kommissarisch weitergeführt. Dieser beruft in einem angemessenen Zeitraum eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes ein.
- (4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind oder in der Zeit zwischen den Wahlen unbesetzt bleiben.
- (5) Die Fachberater, Obleute und weitere Beisitzer (z. B. Ausschussvorsitzende, Wege-/Strom-/Wasserwarte) werden vom Vorstand in ihr Amt bis auf weiteres berufen sowie vom Amt entbunden. Sie können zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Der Vorstand tritt i. d. R. monatlich oder wenn erforderlich nach Bedarf zusammen. Besondere Anforderungen an die Einberufung oder das Mitteilen einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Sitzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
- (8) Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften §§ 32 und 34 BGB.
- (9) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Laufende Geschäftsführung des Vereins.
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins.
- (10) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten oder zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Ausschüsse oder Kommissionen eingesetzt werden.

Verein der Gartenfreunde Velber e. V.

Steinkamp 16, 30926 Seelze



- (11) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Gesamtbetrag ist im jährlichen Kassenbericht auszuweisen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.
- (12) Im Übrigen haben alle ehrenamtlich Tätigen im Verein einen gesetzlichen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (13) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (14) Sind die Mitglieder der Organe des Vereins unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Ehrenamtspauschale), die den gesetzlich festgelegten jährlichen Höchstbetrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind die Organmitglieder einem anderen zu Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 11 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins setzt sich aus dem im Verein verbleibenden Anteil, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, sowie dem an den Bezirksverband abzuführenden Anteil zusammen. Der an den Bezirksverband abzuführende Anteil wird von der Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes beschlossen. Dieser Beschluss gilt unmittelbar für die Mitglieder des Vereins.
- (2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie bei gegebenen Möglichkeiten aus Zuwendungen, Spenden und Fördermitteln.
- (3) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Sechsfache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Sämtliche Beiträge usw. sind in der Beitrag- und Gebührenordnung des Vereins geregelt und werden - entsprechend ihrer terminlichen Festsetzung durch den Vorstand - fällig.
- (5) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (6) Von der Mitgliederversammlung wird alljährlich ein Rechnungsprüfer gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf. Insgesamt gibt es immer zwei Rechnungsprüfer. Hierbei gilt, dass nicht beide Rechnungsprüfer zeitgleich gewählt werden; die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt 2 Jahre. Der letztgewählte Rechnungsprüfer übernimmt im Folgejahr automatisch die Position des scheidenden Prüfers.
- (7) Die Rechnungsprüfer haben nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und diesen im Vergleich zum Haushaltsvoranschlag des Geschäftsjahres zu prüfen.
- (8) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassensführer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung ist über die Prüfungen zu berichten.

Verein der Gartenfreunde Velber e. V.

Steinkamp 16, 30926 Seelze



§ 12 Änderungen des Zwecks sowie Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen oder steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Hannover-Land e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung alter Kleingartenanlagen - zu verwenden hat.

§ 13 Sprachliche Gleichstellungen und sonstige Bestimmungen

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde für die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.
- (2) Weitere Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können unabhängig von ihr durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verändert werden.
- (3) Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 14 Satzungsänderungen und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. aus steuerlichen oder gesetzlichen Gründen vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigten zu lassen.
- (3) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **20.03.2022** beschlossen und wird mit der Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, gegenstandslos.

Seelze, 20.03.2022

1. Vorsitzende, Elvira Dörwald-Nowotzek

2. Vorsitzende, Barbara Dresselmann

1. Kassenführerin, Johanna Wenzel

1. Schriftführerin, Anja Marschke